

Änderungsantrag

zu Antrag Nr. L 306

55. Bundeskongress vom 7. bis 8. Oktober 2017 in Jena

Antragstitel: Make Alterssicherung great again! - Das jung-liberale Update des Rentensystems

Antragsteller: LV Schleswig-Holstein, LV Niedersachsen, LV Mecklenburg-Vorpommern

Status: angenommen nicht angenommen übernommen

Füge ein in: Seite 1, Zeile 76, Abschnitt: 8

als neuer Absatz

1 Vorsorgedepots

2 Deutsche Finanzunternehmen sollen so genannte Vorsorgedepots anbieten dürfen, in welche
3 Sparer unbegrenzt und wiederkehrend Gelder einzahlen dürfen. Die Mittel in den
4 Vorsorgedepots dürfen dann vom Sparer nach eigenem Ermessen in verschiedenste
5 börsengehandelte Vermögensgegenstände (Fondsanteile, Aktien, Anleihen, etc.) investiert
6 werden. Eine Besteuerung der im Vorsorgedepot verbleibenden Erträge findet nicht statt. Erst
7 wenn es zu einer Auszahlung (oder einer Übertragung von Vermögenswerten) aus dem
8 Vorsorgedepot kommt, werden Kapitalertragsteuern fällig. In der Umsetzung ist zu beachten,
9 dass zurzeit gewährte Vorteile aus der Anrechenbarkeit ausländischer Steuern und dem
10 Sparerpauschalbetrag nicht ersatzlos wegfallen. Bei der konkreten Übertragung dieser ins neue
11 System sind verschiedene Ansätze - wie zum Beispiel die rückwirkende Anerkennung zum
12 Zeitpunkt der Steuererhebung oder ein Ausgleich durch einen reduzierten allgemeinen
13 Steuersatz – denkbar. Hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Anlageprodukte für die Aufnahme
14 in Vorsorgedepots ist darauf zu achten, dass die Depoteigentümer möglichst keine Möglichkeit
15 haben sollen, durch ihre Käufe bestimmten Gegenparteien signifikante Vorteile zu gewähren. Die
16 Vorsorgedepots sollen personengebunden sein. Ein Übertrag des Depots zur Weiterführung bei
17 einem anderen Finanzdienstleister soll problemlos und steuerfrei möglich sein. Ein Erbfall stellt
18 eine Auszahlung dar. In einem weiteren Reformschritt ist darüber nachzudenken, Einzahlungen
19 in die Vorsorgedepots aus dem un versteuerten Bruttoeinkommen zu gestatten. Die Versteuerung
20 dieser Einzahlungsbeträge würde dann ebenfalls bei der Entnahme anfallen. Beiträge, die aus
21 Nettoeinkommen eingezahlt wurden, sind natürlich nicht ein zweites Mal zu besteuern.